

# **Anlage BBT**

## **Vereinbarung**

zwischen

DB Regio AG  
Regio Nordost  
Babelsberger Straße 18  
14473 Potsdam

vertreten durch Herrn Renado Kropp und Herrn Jörg Pöhle  
– **nachfolgend DB genannt** –

und

[Muster-VU]  
vertreten durch XXX  
– **nachfolgend VU genannt** –

und

der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH  
Hardenbergplatz 2  
10623 Berlin

vertreten durch Frau Susanne Henckel  
– **nachfolgend VBB genannt** –

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung ist die Ausgabe und gegenseitige Anerkennung von Fahrscheinen der regionalen Angebote „Brandenburg-Berlin-Ticket“ sowie „Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht“ für Fahrten im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

Die Tarifpositionen sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger unter der Rubrik „Besondere Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG“ und mit ergänzenden Tarifbestimmungen im VBB-Tarif, Teil C, verankert.

### **§ 2 Verkauf**

1. Die DB verkauft bundesweit im Rahmen ihrer bestehenden Verkaufsorganisation Brandenburg-Berlin-Tickets sowie Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht. Diese Fahrausweise können außerdem durch andere VBB-Verkehrsunternehmen und durch Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Linien in Berlin, Brandenburg, Vorpommern,

Sachsen-Anhalt und Sachsen befahren, ausgegeben werden. Das VU erkennt diese Fahrausweise zur Fahrt in seinen Linienverkehrsmitteln an.

2. Das VU verkauft innerhalb seines Bedienbereichs Brandenburg-Berlin-Tickets sowie Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht auf VBB-Fahrausweispapier und nach Drucklayoutvorgaben des VBB aus stationären und/oder mobilen Verkaufseinrichtungen. Die Tickets werden mit einem vom Fahrgast gewählten, beim Verkauf aufgedruckten Geltungstag ausgegeben.  
Der ermäßigte Verkaufspreis gemäß Tarifbestimmungen gilt bei Ausgabe aus stationären oder mobilen Fahrausweisautomaten.

### **§ 3 Vertriebseinbehalt**

Für die Vertriebsleistung behält das VU von jedem durch seine Verkaufseinrichtungen verkauften Ticket 10 % vom Verkaufspreis als Vertriebseinbehalt ein.

### **§ 4 Einnahmenaufteilung und Abrechnung**

1. Die Einnahmenaufteilung erfolgt nach den in der für die Einnahmenaufteilung jeweils maßgeblichen Verkehrserhebung des VBB ermittelten Werten Personenkilometer (Pkm) und Beförderungsfälle (VUBeff) für den Pool Regional Bartarif. Die Gewichtung erfolgt zu 90 % nach Pkm und zu 10 % nach VUBeff.

Liegen die nach dem vorgenannten Absatz jeweils maßgeblichen Verkehrserhebungswerte des VBB zum Zeitpunkt der jeweils fälligen Abrechnung nicht vor, erfolgt eine vorläufige Abrechnung auf Grundlage der Verkehrserhebungswerte der jeweils vorangegangenen VBB-Verkehrserhebung.

Für die insgesamt aufgrund der vertragsgegenständlichen Tickets erbrachte Beförderungsleistung steht dem VU der in der Anlage 1 jeweils aufgeführte Anteilsbetrag am Erlös für jedes ausgegebene Ticket zu; der Vertriebseinbehalt nach § 3 bleibt unberührt. Dabei ist es unerheblich, durch welches Verkehrsunternehmen der Verkauf erfolgte. Der VBB stellt der DB die Grunddaten zur Erstellung der Anlage zur Verfügung.

Die Anlage 1 wird jeweils bei Änderungen der dort genannten Parameter (z. B. Preisänderungen, Vorliegen veränderter/neuer Verkehrserhebungswerte, Betreiberwechsel) neu erstellt und in der jeweils geltenden Fassung diesem Vertrag beigefügt. Die DB ist verpflichtet, die jeweils aktualisierte Anlage 1 an alle Vertragsparteien elektronisch per E-Mail zu übermitteln. In der Anlage 1 ist zu vermerken, welchen Stand sie hat und ab wann sie Gültigkeit erlangt.

2. Die Werte der Verkehrserhebung 2013 werden für die Einnahmenaufteilung der Brandenburg-Berlin-Tickets sowie Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht der Jahre 2013, 2014 und 2015 verwendet.
3. Das VU meldet die Einnahmen aus den Verkäufen der Brandenburg-Berlin-Tickets sowie Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht quartalsweise an die DB. Darüber hinaus meldet das

VU die vorgenannten Einnahmen nachrichtlich an den VBB im Rahmen der regulären Monats- bzw. Jahresmeldungen. Die Verkaufsmeldungen sind an die DB bis zum letzten Tag des Monats zu melden, der dem jeweiligen Quartal folgt.

Die Meldung für das IV. Quartal des Jahres übergibt das VU bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Folgejahres.

Auf der Basis der jeweils an den VBB übergebenen testierten Jahresmeldung erstellt die DB die Abrechnungsunterlagen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres.

Aus dem Vergleich der erzielten Einnahmen und dem ermittelten Aufteilungsanspruch ergibt sich die Zahlungsgröße zu Gunsten bzw. zu Lasten des VU.

Bis zur Vorlage der Abrechnungsunterlagen verbleiben die erzielten Einnahmen beim VU.

Ein Exemplar der Abrechnungsunterlagen erhält das VU und ein Exemplar der VBB. Die Übergabe der Abrechnungsunterlagen erfolgt elektronisch per E-Mail.

4. Der Ausgleich der Zahlgröße erfolgt nach gesonderter Aufforderung durch die DB. Sie wird erst realisiert, wenn alle Verkehrsunternehmen den ggf. zu zahlenden Betrag auf folgendes Konto der DB eingezahlt haben.

IBAN:	DE90 8208 0000 0815 6025 00
BIC:	DRESDEFF827
bei:	Commerzbank vormals Dresdner Bank
Verwendungszweck:	Abrechnung BBT/BBTN „Angabe Jahr“, „Angabe des VU“

## **§ 5 Tarifänderungen**

Preisänderungen oder Änderungen der Tarifbestimmungen mit Relevanz für den Ticketaufdruck wird die DB dem VBB rechtzeitig mitteilen. Der VBB wird dem VU sechs Wochen vor Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme die Änderungen bekannt geben. Die DB wird sich dafür einsetzen, dass diese Änderungen grundsätzlich nur zu den Terminen vorgenommen werden, an denen auch VBB-Tarifänderungen stattfinden. Die Tarifbestimmungen und die Anlage 1 zu diesem Vertrag werden entsprechend angepasst.

## **§ 6 Laufzeit und Kündigung**

1. Diese Vereinbarung gilt unbefristet ab dem 01.01.2013.
2. Eine Kündigung der Vereinbarung kann jährlich, stets jeweils zum Fahrplanwechsel im SPNV (zweiter Sonntag im Dezember), mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

## § 7 Schlussbestimmung

1. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Schriftformklausel selbst.
2. Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Die DB, das VU und der VBB erhalten jeweils eine Ausfertigung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Potsdam.

Musterstadt, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Muster-VU

Potsdam, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
DB Regio AG  
Regio Nordost

Berlin, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
VBB Verkehrsverbund Berlin-  
Brandenburg GmbH